

Steuern und Compliance

In den vergangenen Jahren konnte man das Wort „Compliance“ zunehmend auch im Sprachgebrauch deutscher Unternehmer wiederfinden. Der Begriff, welcher allgemeinsprachlich mit „Regelkonformität“ übersetzt werden könnte, soll in der Wirtschaft die Einhaltung von Verhaltensmaßregeln, Gesetzen und Richtlinien durch Unternehmen beschreiben. So lässt sich z.B. bei Wikipedia folgende Definition finden: „Der Begriff Compliance steht für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, regulatorischer Standards und Erfüllung weiterer, wesentlicher und in der Regel vom Unternehmen selbst gesetzter ethischer Standards und Anforderungen.“

Insbesondere große Unternehmen sind angehalten ihre Gesetzestreue durch die Einrichtung von „Compliance Management Systemen“ nachzuweisen. Vergegenwärtigt man sich die erheblichen Auswirkungen gesetzeswidrigen Verhaltens in Unternehmen, derzeit z.B. beim Volkswagen-Konzern, so erscheinen Compliance Anforderungen gerade für große Unternehmen plausibel und sinnvoll.

Leider besteht bei der deutschen Finanzverwaltung offenbar eine etwas andere Perspektive auf das Thema „Compliance“. Als Beleg dafür kann ein BMF Schreiben vom 23. Mai 2016 herangezogen werden, welches sich mit dem Unterschied zwischen der Berichtigung von Steuererklärungen und der strafrechtlich relevanten Selbstanzeige befasst. Demnach kann ein „innerbetriebliches Kontrollsystem, dass der Erfüllung steuerlicher Pflichten dient“ (=Tax Compliance System) ein Indiz darstellen, dass gegen das Vorliegen eines vorsätzlichen oder leichtfertigen Handlung des Steuerpflichtigen spricht.

Aus Sicht der Finanzverwaltung wird dem Steuerpflichtigen somit ein Weg aufgezeigt, dem Verdacht strafrechtlich vorwerfbar oder leichtfertigen Verhaltens vorzubeugen. In der Praxis ist indes zu befürchten, dass mancher Betriebsprüfer das Fehlen eines Tax Compliance Systems zum Anlass nehmen wird, auch in geringfügigen, alltäglichen Sachverhalten steuerrechtliches Fehlverhalten zu erkennen: Schließlich hat der Steuerpflichtige seinen Willen zu steuerehrlichem Verhalten nicht nachgewiesen.

Ob eine berichtigte Umsatzsteuervoranmeldung künftig lediglich als berichtigte Steuererklärung ohne weitere Folgen oder als Selbstanzeige zu werten ist, kann dann vom Vorhandensein eines Tax Compliance Systems abhängig sein. So wird durch die Hintertür aus einem freiwilligen Instrument für Großkonzerne möglicherweise eine zusätzliche Pflicht für jedes mittelständische Unternehmen in Deutschland.

inhalt

- Die Pläne der großen Koalition
- Beschaffung einer Bahncard durch den Arbeitgeber
- Dienstwagen für den Ehegatten mit Minijob
- Aktuelle Kurzhinweise

Die Pläne der großen Koalition

In der Ausgabe 2/2017 der „einblicke“ hatten wir vor dem Hintergrund der seinerzeit laufenden Sondierungsgespräche zwischen den Unionsparteien, den Grünen und der FDP über „Steuern auf Jamaika“ berichtet. Bekanntlich kam es anders. Seit März bilden die Parteien CDU, CSU und SPD wieder eine Bundesregierung.

Welche steuerpolitischen Pläne die neue Regierung für die kommende Legislaturperiode hat, kann dem Koalitionsvertrag entnommen werden.

Unternehmensbesteuerung

Die Förderung der Elektromobilität stellt unverändert einen Schwerpunkt der Politik dar. Dazu soll Unternehmen die Möglichkeit einer Sonderabschreibung in Höhe von 50 % im Jahr der Anschaffung von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen eingeräumt werden. Für Arbeitnehmer ist zudem eine Begünstigung der Dienstwagenbesteuerung vorgesehen. So soll anstelle von 1 % des Listenpreises bei Elektro- und Hybridfahrzeugen lediglich 0,5 % des Listenpreises als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen sein.

Zur Förderung der Forschung und Entwicklung sollen Instrumente zur steuerlichen Förderung der Personal- und Auftragskosten in kleinen und mittelgroßen Unternehmen entwickelt werden. Darüber hinaus plant die Regierung die Einführung zusätzlicher steuerlicher Anreize zur Mobilisierung von privatem Wagniskapital.

Der Umsatzsteuerbetrug beim Warenhandel im Internet soll durch gesetzliche Regelungen erschwert werden. Dabei soll ggf. eine Inanspruchnahme der Betreiber von elektronischen Marktplätzen erfolgen, falls diese den Handel unredlicher Unternehmer über Ihre Marktplätze nicht unterbinden.

Mit Blick auf international agierender Konzerne, die in Deutschland und Europa nur geringe Steuern zahlen, will die Bundesregierung die Einführung von gemeinsamen, konsolidierten Bemessungsgrundlagen und die Vorgabe von Mindestsätzen bei den Unternehmenssteuern in der EU unterstützen.

Besteuerung von Privatpersonen

Grundsätzlich soll keine Erhöhung der Steuerbelastung für Privatpersonen erfolgen. Zudem soll die „kalte Progression“ auf Grundlage aller zwei Jahre vorzulegender Berichte bereinigt werden. Die vielfach geforderte vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages unterbleibt hingegen. Allerdings soll ab 2021 durch schrittweise Einführung einer Freigrenze die Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen erreicht werden.

Der private Wohnungsneubau soll durch Einführung einer bis 2021 befristeten Sonderabschreibung von 5 % jährlich angekurbelt werden. Nicht zuletzt zur Erreichung umweltpolitischer Ziele ist darüber hinaus auch eine Förderung der energetischen Gebäudesanierung geplant.

Zur Unterstützung junger Familien plant die Koalition die Einführung eines Baukindergeldes. Darüber hinaus soll das Kindergeld zum 1. September 2019 um 10 Euro und zum 1. Januar 2021 um 15 Euro angehoben werden.

Eine vollständige Abschaffung der Abgeltungssteuer wird es wohl nicht geben. Allerdings ist für Zinserträge die Rückkehr zur tariflichen Steuer vorgesehen. Für die Besteuerung von Kapitalerträgen kann auch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer relevant sein, für deren Einführung die Regierung sich auf EU-Ebene einsetzen will.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den kommenden Jahren keine wesentlichen Veränderungen des deutschen Steuerrechts zu erwarten sind. Die im Wahlkampf und in den Koalitionsgesprächen geforderten Schritte zur Bekämpfung von Steuerdumping, Steuerbetrug- und Vermeidung sowie Geldwäsche stellen internationale Steuerpolitik dar.

Dabei erscheint die Umsetzung einiger Vorhaben, z.B. die Einführung von Mindeststeuersätzen, vor dem Hintergrund der durch die Steuerreform in den USA wieder angefachten Wettbewerbs zwischen den Staaten eher unwahrscheinlich.

Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber

Bahnfahren stellt zunehmend auch für im Außendienst tätige Mitarbeiter eine interessante Alternative zum Dienstwagen dar. Wird häufig mit der Bahn gefahren kann durch Erwerb einer BahnCard viel Geld gespart werden. Mit der BahnCard 100 kann für einen Arbeitnehmer sogar eine „Flatrate“ für unbegrenzte dienstliche aber auch private Bahnfahrten erworben werden.

Sobald aber durch den Arbeitgeber ein auch privat nutzbarer Vorteil gewährt wird stellt sich die Frage nach steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dazu hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt im Rahmen einer aktuellen Verfügung Stellung genommen.

Demnach ist bei Hingabe einer BahnCard danach zu differenzieren, ob die Zurverfügungstellung überwiegend im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Dies soll anhand einer Prognose über die ersparten Kosten für Einzelfahrscheine, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers ohne BahnCard anfallen würden, erfolgen. Übersteigen diese Kosten den Preis der BahnCard („Vollamortisation“) ist keine Versteuerung vorzunehmen.

Decken die ersparten Fahrscheinkosten die Anschaffung der BahnCard nur teilweise, so ist das geforderte überwiegende eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers nicht gegeben. Die Überlassung der BahnCard stellt dann in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. In diesem Falle können ersparte Fahrtkosten ggf. noch monatsweise als Korrekturbetrag den steuerpflichtigen Arbeitslohn mindern.

Diese „Alles oder Nichts“ Lösung der OFD Frankfurt kann kaum überzeugen. Zwar stellt die OFD klar, dass eine Nachversteuerung nicht vorzunehmen ist, wenn eine prognostizierte Vollamortisation aufgrund unvorhergesehener Gründe (z.B. Krankheit) nicht eintritt. Konkrete Anforderungen an die Prognose werden jedoch nicht beschrieben. Es ist somit zu befürchten, dass verfehlte Vollamortisationsprognosen insbesondere bei Überlassung einer BahnCard 100 (Jahrespreis derzeit: 4.270 Euro) Gegenstand von Diskussionen mit Lohnsteuerprüfern werden könnten.

Dienstwagen für den Ehegatten mit Minijob

Ein interessantes Steuersparmodell hat das Finanzgericht Köln in einem im März 2018 veröffentlichten Urteil akzeptiert. Im entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH seine Ehefrau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft im Rahmen eines Minijobs für 400 Euro monatlich angestellt. Der Lohn wurde jedoch überwiegend nicht ausgezahlt. Stattdessen erhielt die Ehefrau einen PKW, den sie auch privat nutzen durfte. Der dafür zu versteuernde geldwerte Vorteil, welcher gemäß der 1% Methode in Höhe von Euro 385 monatlich ermittelt wurde, wurde vom Arbeitslohn abgezogen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde diese Gestaltung vom Finanzamt mit der Begründung nicht anerkannt, dass eine entsprechende Vereinbarung nicht mit einem fremden Arbeitnehmer geschlossen worden wäre. Das Finanzamt erhöhte den Gewinn der GmbH daraufhin um die Kosten des PKW und den Lohnaufwand für die Ehefrau.

Die dagegen erhobene Klage vor dem Finanzgericht war erfolgreich. Die Richter stellten im Urteil zwar fest, dass die Überlassung eines Dienstwagens im Rahmen eines Minijobs ungewöhnlich sei. Dennoch entsprächen die Vereinbarungen demjenigen, was auch fremde Dritte vereinbaren würden. Die Richter stellten ausdrücklich fest, dass Dienstwagen nicht nur Vollzeitbeschäftigten oder Führungskräften zur privaten Nutzung überlassen werden.

Das Finanzamt hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Die Zulässigkeit der Gestaltung wird somit noch vom Bundesfinanzhof überprüft. Die Fremdüblichkeit der Dienstwagens im Minijob kann zudem noch aus einem weiteren Grund in Frage gestellt werden: Die im Urteilsfall gewählte Gestaltung verstößt wahrscheinlich gegen das Mindestlohngesetz, da der Mindestlohn in Geld gewährt werden muss. Ein Sachbezug kann immer nur zusätzlich zum Mindestlohn gewährt werden. Somit wäre die Überlassung des Dienstwagens im Minijob unter Fremden Dritten wohl nicht mehr möglich.

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von geleasteten Fahrrädern

Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte (Elektro-)Fahrräder finden zunehmende Verbreitung. Zur lohnsteuerlichen Behandlung geleaster Fahrräder hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 17. November 2017 näheres ausgeführt.

Wird das Fahrrad auch zur privaten Nutzung überlassen ist demnach ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1% der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer zu versteuern. Durch diese Pauschale sind sowohl Privatfahrten als auch Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte abgegolten.

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Laufzeit des Leasingvertrags das von ihm bis dahin genutzte (Elektro-)Fahrrad zu einem Preis unter dem üblichen Endpreis am Abgabeort, ist der Unterschiedsbetrag als Arbeitslohn zu versteuern. Aus Vereinfachungsgründen kann der übliche Endpreis mit 40 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme angesetzt werden.

Teilnahme kommunaler Bediensteter an der Betriebsprüfung zulässig

Im Rahmen einer Außenprüfung kann das Finanzamt auch die Teilnahme eines kommunalen Bediensteten an der Prüfung anordnen. Gemeinden erhalten dadurch die Möglichkeit ihre Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen der Gewerbesteuer geltend zu machen. Der Gemeindebedienstete hat dabei nur Auskunftsrechte gegenüber dem Betriebsprüfer der Finanzverwaltung.

Diese Verfahrensweise wurde durch Urteil des Finanzgerichtes Düsseldorf vom 19. Januar 2018 bestätigt. Demnach ist der Steuerpflichtige verpflichtet die Anwesenheit des Gemeindebediensteten zu dulden und diesem Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Der Teilnahme steht insbesondere auch nicht der Schutz des Steuergeheimnisses im Wege, da keine Konkurrenzsituation sondern ein staatliches Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und der Stadt besteht.

Aufwendungen für einen Schulhund sind keine Werbungskosten

Man kann es ja mal versuchen: Eine Lehrerin machte Aufwendungen für Ihren Hund teilweise als Werbungskosten geltend. Dies begründete sie mit der Funktion des Hundes als „Schulhund“ zu deren Nachweis sie auch ein pädagogisches Konzept vorlegte. Nachdem das Finanzamt die Kosten nicht anerkannte, klagte die Lehrerin vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz, hatte aber auch dort keinen Erfolg.

Zwar erkannten die Richter den Einsatz des Hundes im Rahmen des Schulunterrichts an und erklärten auch, dass das Tier den Unterricht bereichern kann. Eine Trennung zwischen privater und beruflicher Veranlassung der Kosten sei aber nicht möglich, sodass die Kosten insgesamt nicht abgezogen werden können.

Unsere newsletter „*einblicke*“ finden Sie auch im Internet unter:

www.frobenius-buerger.de

 **Frobenius Bürger & Partner**

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1
30173 Hannover
Tel. 05 11- 261437-0
Fax 05 11- 261437-79
info@frobenius-buerger.de

Nähere Informationen unter
www.frobenius-buerger.de